

VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente,
wir beraten Sie gern!



Versorgungswerk

DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

BISMARCKALLEE 14-16 23795 BAD SEGEBERG

TELEFON 04551 803-900

FAX 04551 803-939

E-MAIL mitglieder@vaesh.de

www.vaesh.de

Informationen zur Witwen- und Witwerrente

Wer hat Anspruch auf Witwen- und Witwerrente?

Nach dem Tod des Mitglieds erhalten grundsätzlich dessen Witwe/Witwer oder dessen hinterbliebene Lebenspartnerin/Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eine Rente, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft mit dem verstorbenen Mitglied im Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes bestanden hat.

Wann besteht kein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente?

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Mitglied erst nach dem 31. Dezember 2018 geschlossen wurde und das Mitglied im Zeitpunkt der Eheschließung bereits eine Altersrente bezog.

Setzt der Rentenbezug eine Mindestversicherungszeit voraus?

Nein. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente nicht von der Erfüllung einer bestimmten Wartezeit abhängig. Bereits nach der ersten Beitragszahlung an das Versorgungswerk haben die Hinterbliebenen eines Mitglieds einen Rentenanspruch.

Wie wird eine Witwen- bzw. Witwerrente beantragt und wann beginnt die Zahlung?

Die Zahlung der Witwen- bzw. Witwerrente muss beantragt werden. Dafür stellen wir Ihnen ein vorbereitetes Antragsformular zur Verfügung. Ferner benötigen wir eine Sterbeurkunde sowie einen Nachweis über die Eheschließung bzw. die Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft (Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde) und die Geburtsurkunde des hinterbliebenen Ehe- bzw. Lebenspartners. Gern können Sie uns Kopien der genannten Urkunden einreichen.

Die Rentenzahlung beginnt ab dem auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat. Wir zahlen die Rente aber erst dann aus, wenn diese beantragt wurde. Eine rückwirkende Zahlung ist für maximal zwei der Antragstellung vorausgehende Monate möglich. Deshalb ist es wichtig, dass der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wird.

Wie berechnet sich die Witwen- bzw. Witwerrente?	<p>Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt bis zum Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Todes des Mitgliedes folgenden Kalendermonats 100 % und anschließend 60 % der monatlichen Rente des verstorbenen Mitgliedes.</p> <p>Für alle Sterbefälle, die vor dem 1. Januar 2027 eintreten, beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente nach Ablauf des dritten Kalendermonats 2/3 der Rente des verstorbenen Mitgliedes.</p> <p>Sofern das Mitglied vor dem 1. Januar 1961 geboren wurde, beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente nach Ablauf des dritten Kalendermonats ebenfalls 2/3 der Rente des verstorbenen Mitgliedes, wenn die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft vor dem 1. Januar 2019 geschlossen wurde.</p>
Wird anderweitiges Einkommen auf die Witwen- bzw. Witwerrente angerechnet?	<p>Nein. Das Versorgungswerk nimmt keine Einkommensanrechnung vor. Sie erhalten die ungekürzte Witwen- bzw. Witwerrente auch dann, wenn Sie anderweitige Rentenbezüge oder sonstige Einkünfte haben.</p>
Wie lange wird die Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt?	<p>Anders als in der Deutschen Rentenversicherung wird die Witwen- bzw. Witwerrente des Versorgungswerkes grundsätzlich unbefristet und lebenslang gezahlt.</p> <p>Wenn die/der Rentenbezieher/in wieder heiratet, erlischt der Rentenanspruch. Er lebt wieder auf, wenn die neue Ehe endet.</p>
Wie wirkt sich ein Altersunterschied zwischen den Ehepartnern auf die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente aus?	<p>Ein Altersunterschied zwischen den Ehepartnern hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Vollendung des 62. Lebensjahres des verstorbenen Mitgliedes geschlossen wurde bzw. geschlossen wird.</p> <p>Wurde bzw. wird die Ehe später geschlossen und ist der hinterbliebene Ehepartner mehr als 13 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, ermäßigt sich die monatliche Witwen- bzw. Witwerrente um 10 % für jedes volle Jahr, um das die Ehezeit kürzer war als die über 10 Jahre hinausgehende Altersdifferenz der Ehegatten. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens 50 %.</p>
Wie wird die Witwen- bzw. Witwerrente besteuert?	<p>Ihre Witwen- bzw. Witwerrentenbezüge sind steuerrechtlich Einkünfte und unterliegen damit grundsätzlich der Einkommensteuer. Einzelheiten finden Sie in unserem Informationsblatt zur Besteuerung von Renten.</p>
Ist meine Rente kranken- und pflegeversicherungspflichtig?	<p>Wenn Sie privat krankenversichert sind, ändert sich durch den Rentenbezug für Sie nichts.</p> <p>Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, unterliegt Ihre Rente der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Weitere Informationen haben wir für Sie in dem Informationsblatt zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammengestellt.</p> <p>Ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung wird nicht gewährt.</p>